



# **Leitfaden für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung**

(vom 1. August 2018)

(inkl. Teilrevision vom 15. April 2020 [gültig ab 1. Januar 2020])

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Welche Betreuungsmodule sind beitragsberechtigt? .....	3
3. Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Anspruch auf Beiträge prüfen lassen? .....	3
4. Wie gehe ich vor, wenn ich einen Antrag zur Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen einreichen will? .....	4
5. Berechnungsgrundlage .....	5
6. Wie werden die Beiträge ausbezahlt? .....	7
7. Meldepflicht der Eltern.....	8
8. Inkrafttreten.....	8
Anhang 1; Gesuch für Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung .....	9
Anhang 2; Bestätigung für den Bezug von Betreuungsgutscheinen.....	12

# Leitfaden für die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

(vom 1. August 2018, inkl. Teilrevision vom 15. April 2020 [gültig ab 1. Januar 2020])

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Oftringen unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Zu diesem Zweck erhalten beitragsberechtigte Eltern Betreuungsgutscheine, welche die Nutzung der Betreuungsmodule vergünstigen.

## 2. Welche Betreuungsmodule sind beitragsberechtigt?

Die Gemeinde Oftringen leistet Beiträge an folgende Betreuungsmodule:

Nr.	Art des Betreuungsmoduls	Maximale anerkannte Kosten, die berücksichtigt werden
10	<b>Kindertagesstätte; Kinder älter als 18 Monate</b>	
11	Kindertagesstätte; ganzer Tag mit Essen	CHF 99.00
12	Kindertagesstätte; halber Tag mit Essen	CHF 66.00
13	Kindertagesstätte; halber Tag ohne Essen	CHF 55.00
20	<b>Kindertagesstätte Kinder bis 18 Monate</b>	
21	Kindertagesstätte; ganzer Tag mit Essen	CHF 120.00
22	Kindertagesstätte; halber Tag mit Essen	CHF 78.00
23	Kindertagesstätte; halber Tag ohne Essen	CHF 65.00
30	<b>Tagesstruktur</b>	CHF 58.00
31	Mittagsbetreuung inkl. Essen 11.45 bis 13.30 Uhr	CHF 25.00
32	Frühnachmittagsbetreuung 13.30 bis 15.15 Uhr	CHF 13.00
34	Spätnachmittagsbetreuung 15.15 bis 18.00 Uhr	CHF 20.00

- ⇒ Berechtigt sind maximal die Nettokosten, nach Abzug sämtlicher Vergünstigungen, wie Personal- und/oder Geschwisterrabatt.
- ⇒ Gutscheinbeträge unter CHF 100.00 werden nicht ausbezahlt.
- ⇒ Der Gemeinderat Oftringen kann weitere Angebote in diesen Leitfaden aufnehmen, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.
- ⇒ Für die Ausrichtung von Beiträgen müssen ferner die weiteren Voraussetzungen nach Punkt 3 nachfolgend erfüllt sein.

## 3. Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Anspruch auf Beiträge prüfen lassen?

Beiträge nach diesem Leitfaden werden auf der Basis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet.

Anspruch auf die Prüfung zur Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung haben erziehungsberechtigte Eltern unter folgenden Voraussetzungen:

1. Zivilrechtlicher Wohnsitz der erziehungsberechtigten Eltern oder des Alleinerziehenden und des Kindes muss Oftringen sein.
2. Ausüben einer Erwerbstätigkeit; die Erwerbstätigkeit muss bei Paaren mindestens 120 %, bei Alleinerziehenden mindestens 20 % betragen. Der Umfang der Beiträge richtet sich nach dem Gesamtpensum der Erwerbstätigkeit.
3. Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung werden für die Arbeitstage ausgerichtet.
4. Personen, die eine anerkannte Erstausbildung und/oder eine Aus- oder Weiterbildung über einen Sozialversicherungsträger absolvieren, sind den Erwerbstätigen gleichgestellt.
5. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.
6. Bestätigter Betreuungsplatz in einem der aufgeführten Betreuungsmodule.
7. Das relevante Einkommen liegt unter CHF 91'000.00 (Berechnung s. Punkt 4).
8. Vorlage der letzten definitiven Steuerveranlagung inkl. Veranlagungsdetails des Vorjahres.
9. Liegt die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres noch nicht vor, kann die definitive Steuerveranlagung vom Jahr zuvor eingereicht werden, wenn zugleich eine Kopie der aktuellen, eingereichten Steuererklärung eingereicht wird.
10. Erhöhen die Erziehungsberechtigten ihr Arbeitspensum oder ändern sich die Anstellungsbedingungen, kann die Gemeinde die neuen Beiträge auf das neue Einkommen anpassen, unabhängig davon, ob eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder nicht. Veränderungen sind von den Erziehungsberechtigten der Gemeinde umgehend zu melden.
11. Bei Sozialhilfe empfangenden Erziehungsberechtigten werden die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung direkt über situationsbedingte Leistungen abgerechnet.

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung werden nur auf Gesuch hin und befristet auf maximal ein Jahr ausgerichtet. Pro Jahr muss ein neues Gesuch mit allen verlangten Unterlagen eingereicht werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Erziehungsberechtigten.

### **Wichtig:**

**Die Anmeldung bei der Betreuungsinstitution und die Anmeldung für Beiträge sind unabhängig voneinander.**

**Das bedeutet, wenn ein Platz in einer Betreuungsinstitution frei ist, nicht garantiert ist, dass dieser Platz auch subventioniert werden kann. Subventionen werden auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ausgerichtet.**

## **4. Wie gehe ich vor, wenn ich einen Antrag zur Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen einreichen will?**

Der Antrag auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung muss vor Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Oftringen eingereicht werden. Ein allfälliger Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Wählen Sie eines der aufgeführten Betreuungsmodule aus.
2. Lassen Sie den Betreuungsplatz bestätigen (offizielles Formular der Gemeinde Oftringen, Anhang 2).

3. Institutionen, welche gemäss PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) bewilligungspflichtig sind und nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen, werden nicht berücksichtigt.
4. Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Bestätigung des Betreuungsplatzes und sämtlichen verlangten Unterlagen an:

Gemeinde Oftringen  
 Soziale Dienste  
 Lindenhofstrasse 19  
 4665 Oftringen

Auf Anträge von Erziehungsberechtigten, die nach Ermessen veranlagt wurden, wird nicht eingetreten. Bei falschen Angaben entfällt Ihr Anspruch auf Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge werden zurückgefordert.

5. Verträge über die Betreuung der Kinder werden immer zwischen den erziehungsberechtigten Eltern und dem betreuenden Anbieter geschlossen.

## 5. Berechnungsgrundlage

1. Das relevante Einkommen errechnet sich wie folgt:

- Steuerbares Einkommen, d. h. total der Einkünfte gemäss Ziffer 25 der letzten definitiv veranlagten Steuerperiode der Eltern, des Konkubinatspaares oder der/s Alleinerziehenden
- Folgende Abzüge werden wieder aufgerechnet:
  - Der den Pauschalabzug übersteigenden Liegenschaftsunterhalt (Ziffer 6.5 der Steuererklärung)
  - Einkauf in die Säule 2 (Ziffer 13.1)
  - Beiträge an die Säule 3a (Ziffer 13.2)
  - Zuwendung an politische Parteien (Ziffer 15.2)
  - Freiwillige Zuwendungen (Ziffer 15.3)
  - Verlustvorträge aus Vorjahren bei selbständig Erwerbenden
 Sowie zuzüglich
  - 2 % vom steuerbaren Vermögen (Ziffer 37)

**= Relevantes Einkommen**

2. Berechnungsbeispiel

<b>Ermittlung des relevanten Einkommens</b>		
Steuerbares Einkommen (Ziffer 25, Steuererklärung)	→	CHF 40'000.00
Zuzüglich:		
Der den Pauschalabzug übersteigenden Liegenschaftsunterhalt (6.5)	→	CHF 5'000.00
Einkauf Säule 2 (13.1)	→	
Beiträge Säule 3a (13.2)	→	CHF 6'000.00
Zuwendung an politische Parteien (15.2)	→	CHF 500.00
Freiwillige Zuwendungen (15.3)	→	CHF 500.00
Verlustvorträge aus Vorjahren bei selbständig Erwerbenden	→	
<b>Total Einkommen</b>		<b>CHF 52'000.00</b>
Steuerbares Vermögen (37)	→	
Davon Vermögensverzehr	2 %	CHF 0.00
<b>Relevantes Einkommen</b>		<b>CHF 52'000.00</b>

## Berechnung der Gutschrift

Bis und mit relevantem Einkommen von CHF 50'000.00 beträgt der Gutschriftssatz 50 %. Pro CHF 1'000.00 relevantem Einkommen, welches über CHF 50'000.00 liegt, reduziert sich der Gutschriftssatz um 1 %.

Gutschriftsätze unter 10 % oder Gutscheinbeträge unter CHF 100.00 werden nicht ausbezahlt.

<b>Berechnung Gutschriftssatz</b>	
Maximaler Gutschriftssatz	50 %
Reduktion (CHF 52'000.00 minus CHF 50'000.00 = CHF 2'000.00 = -2 x 1 %)	-2 %
<b>Gutschriftssatz</b>	<b>48 %</b>

<b>Betreuungsgutschrift für das gewählte Modul</b>				
Ausgewähltes Betreuungsmodul				
→	11	Einzelpreis (netto) vom Modul*	→	CHF 99.00
<b>Betreuungsgutschrift pro Einheit</b>			<b>48 %</b>	<b>CHF 47.50</b>
→	8	Anzahl Betreuungseinheiten		
Total Gutscheinbetrag pro Monat			<b>CHF 380.00</b>	

\* Im Beispiel wird mit dem Modul 11, Kindertagesstätte; ganzer Tag mit Essen, 8 Tage pro Monat, gerechnet

3. Beitragsberechtigt in Betreuungsmodulen sind lediglich diejenigen Betreuungstage, an welchen beide Elternteile oder bei Alleinerziehenden die/der Alleinerziehende arbeitet. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Ein Betreuungstag in einer Kindertagesstätte entspricht 20 %, ein halber Tag 10 %. Die Regelung von Überschneidungen in den Pensen ist, soweit sie die Teilzeitarbeit betrifft, durch die Eltern selbst zu regeln.
4. Beitragsberechtigt bei der Mittagsbetreuung sind lediglich diejenigen Tage, an welchen beide Elternteile oder bei Alleinerziehenden die/der Alleinerziehende nachweisen, dass sie/er nicht in der Lage ist, das Mittagessen für das Kind selber zuzubereiten, weil der Arbeitsweg zu lang oder die Mittagspause zu kurz ist.
5. Es ist möglich, dass die Anbieter von Betreuungsmodulen ihre kostenpflichtigen An- und Abwesenheitszeiten anders festlegen. Daraus entsteht kein höherer Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
6. Der Beitrag der Gemeinde Oftringen nach diesem Leitfaden darf nicht höher ausfallen, als der Elternbeitrag. Ist dies der Fall, werden die Gemeindebeiträge entsprechend gekürzt.
7. Ist die der Gemeinde Oftringen eingereichte Steuerveranlagung noch nicht rechtskräftig, können die Beiträge zurückbehalten werden, bis die Steuerveranlagung in Rechtskraft erwachsen ist.

8. Maximal sind pro Jahr Gutscheine an Betreuungstage wie folgt möglich:

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47 Tage
30 %	130 %	71 Tage
40 %	140 %	94 Tage
50 %	150 %	118 Tage
60 %	160 %	142 Tage
70 %	170 %	165 Tage
80 %	180 %	189 Tage
90 %	190 %	212 Tage
100 %	200 %	236 Tage

9. Rückwirkende Berechnungen und Auszahlungen sind nicht möglich.

10. Beim Wegzug der Eltern oder der/des Alleinerziehenden entfällt die Beitragsberechtigung per Wegzugsdatum.

11. Reduktionen von Arbeitszeiten, welche durch die Anordnung von Kurzarbeit verursacht werden, sind nicht als Pensenreduktion zu berechnen. Betreuungsgutscheine werden im gleichen, bewilligten Rahmen wie bisher ausgerichtet, sofern die Kinder die Betreuungseinrichtungen weiterhin besuchen und das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist. <sup>1</sup>

12. Eltern, die von bundesrätlich angeordneten Schliessungen ihres Betriebes oder des Betriebes ihrer Arbeitgeber betroffen sind, erhalten die Betreuungsgutscheine im gleichen, bewilligten Rahmen wie bisher, sofern die Kinder die Betreuungseinrichtungen weiterhin besuchen und das Arbeitsverhältnis ungekündigt, bzw. der Betrieb nicht auf Dauer schliesst. <sup>2</sup>

## 6. Wie werden die Beiträge ausbezahlt?

Haben die Erziehungsberechtigten einen positiven Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen erhalten, können sie maximal einmal pro Monat die Beiträge beziehen. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten eine Kopie der Monatsrechnung der Betreuungsinstitution bei den Sozialen Diensten ein.

Die Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Schuljahres, für welches sie ausgestellt sind. Nicht eingelöste Gutscheine können von den Erziehungsberechtigten oder den Anbietern nicht nachgefordert werden.

Der Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen kann beim Gemeinderat Oftringen innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen angefochten werden. Das Vorgehen richtet sich nach § 39 des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt).

Ein Entscheid ist längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gültig. Für das neue Schuljahr ist durch die Eltern ein neues Gesuch mit den aktualisierten Angaben einzureichen. Gesuche können fortlaufend eingereicht werden. Fortführende Gesuche müssen mit allen verlangten Unterlagen bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres eingehen, um allfällige Beitragslücken zu vermeiden.

<sup>1</sup> Neu eingefügt am 15. April 2020, gültig ab 1. Januar 2020

<sup>2</sup> Neu eingefügt am 15. April 2020, gültig ab 1. Januar 2020

Ein Entscheid über die Ausschüttung von Beiträgen der Gemeinde Oftringen wird unabhängig von der Dauer des Betreuungsvertrages zwischen den Anbietern von Betreuungsmodulen und den Erziehungsberechtigten gefasst. Es liegt somit im Interesse der Erziehungsberechtigten, die Unterlagen für die Verlängerung der Ausschüttung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung rechtzeitig einzureichen. Sie werden dazu von der Gemeinde nicht aufgefordert.

Liegen keine aktualisierten Unterlagen vor, werden keine Beiträge ausgerichtet. Ein neues Gesuch kann jederzeit eingereicht werden, eine rückwirkende Bearbeitung des Gesuches und Auszahlung der Beiträge ist jedoch nicht möglich.

## **7. Meldepflicht der Eltern**

Die Erziehungsberechtigten haben Änderungen bei den Betreuungspensen und/oder den Arbeitspensen oder -tagen unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Oftringen mitzuteilen. Die Änderungen sind schriftlich zu belegen.

Kommen die Eltern oder die/der Alleinerziehende ihrer Meldepflicht nicht nach, verlieren sie den Anspruch auf die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung findet in diesem Fall bei den Eltern oder der/des Alleinerziehenden statt.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Leitfaden wird, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Aargau, per 1. August 2018 in Kraft gesetzt und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2015.

Die markierten Änderungen der Teilrevision vom 15. April 2020 treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Oftringen, 19. Februar 2018

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Hanspeter Schläfli  
Gemeindeammann

Christoph Kuster  
Gemeindeschreiber



## Anhang 1; Gesuch für Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeinde Oftringen bietet, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, die Möglichkeit, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Beendigung der Primarschule zu einkommensabhängigen Tarifen in Institutionen, welche über eine behördliche Betriebsbewilligung (sofern nötig) in der Schweiz verfügen, betreuen zu lassen.

Wenn Sie von einem dieser Angebote profitieren möchten, führen Sie bitte folgende Schritte aus:

1. Suchen Sie einen Betreuungsplatz gemäss den aufgeführten Modulen und lassen Sie sich den Betreuungsplatz bestätigen (offizielles Formular der Gemeinde Oftringen).
2. Reichen Sie das vorliegende ausgefüllte Gesuch mit den vollständigen Beilagen bei der

Gemeinde Oftringen  
Soziale Dienste  
Lindenhofstrasse 19  
4665 Oftringen

ein.

### **Wichtig:**

Die beiden Anmeldungen sind unabhängig voneinander. Das heisst, wenn Sie einen bestätigten Betreuungsplatz haben, ist nicht garantiert, dass dieser Platz auch subventioniert wird. Die Subventionen richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Angaben wahrheitsgetreu aus. Bei falschen Angaben entfällt Ihr Anspruch auf die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge werden zurückgefordert. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Sozialen Dienste gerne zur Verfügung.

### **Kind:**

Familienname:	
Vorname:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	
Adresse:	

### **Mutter:**

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon privat: Natel-Nr.: E-Mail:	
Arbeitssituation: Erwerbstätigkeit in %:	
Arbeitgeber/in:	

→ nur für Anmeldungen zur Mittagsbetreuung auszufüllen:

Länge des Arbeitsweges in km	
Dauer der Mittagspause in Std./Min.	

**Vater:**

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon privat: Natel-Nr.: E-Mail:	
Arbeitssituation: Erwerbstätigkeit in %:	
Arbeitgeber/in:	

→ nur für Anmeldungen zur Mittagsbetreuung auszufüllen:

Länge des Arbeitsweges km	
Dauer der Mittagspause Std./Min.	

**Bankverbindung für die monatliche Auszahlung der Unterstützungsbeiträge:**

Kontoinhaber/in	
IBAN	

**Familiensituation:**

Die Eltern sind:

- verheiratet                       geschieden                       getrennt lebend  
 unverheiratet (ein Elternteil alleinerziehend)  
 unverheiratet, aber im gleichen Haushalt lebend (Konkubinät)  
 im Konkubinät mit neuer/m Lebenspartner/in (nicht Kindsmutter/Kindsvater)

Name der/s Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

Beziehen Sie Sozialhilfe?     Ja                       Nein

**Betreuungsbeiträge des Arbeitgebers (ohne Familien- oder Kinderzulagen und Ermässigungen von Arbeitgebern in der firmeneigenen Kindertagesstätte):**

Erhalten Sie Beiträge vom Arbeitgeber für die Kinderbetreuung?			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, Arbeitgeberbeitrag	<input type="checkbox"/> pro Monat	in CHF _____	<input type="checkbox"/> Pro Jahr	in CHF _____

**Kreuzen Sie hier den Betreuungsumfang an:**

Tage	Kindertagesstätten			Tagesstrukturen		
	Ganzer Tag mit Essen	Halber Tag mit Essen	Halber Tag ohne Essen	Mittagsbetreuung	Frühnachmittagsbetreuung	Spätnachmittagsbetreuung
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						

**Fragen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen:**

→ Dem Antrag bitte die aktuellste Steuerveranlagung beilegen.

	Person 1		Person 2	
Weicht die aktuelle finanzielle Situation mehr als 25 % von der Steuerveranlagung ab?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, bitte das Hilfsblatt für die Ausfertigung der provisorischen Steuerrechnung ausgefüllt beilegen. (Kann bei der Abteilung Steuern bezogen werden)

Wenn Sie und/oder Ihr/e Partner/in eine Erwerbstätigkeit neu aufgenommen haben, legen Sie bitte die letzten drei Lohnabrechnungen bei.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

**Beilagen:**

- Steuerveranlagung der Steuerperiode \_\_\_\_\_ (auf Veranlagungen nach Ermessen wird nicht eingetreten), oder Kopie der vorjährigen Veranlagung und Kopie der eingereichten Steuererklärung, wenn noch keine Veranlagung vorliegt
- Bestätigung über einen Betreuungsplatz (offizielles Formular der Gemeinde Oftringen, Anhang 2)
- Scheidungsurteil / Trennungsurteil, Unterhaltsvertrag, wenn vorhanden
- Verfügung der Alimenterborschussung, wenn vorhanden
- Arbeitsverträge oder Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitspensum in Prozenten
- Lohnabrechnungen, wenn eine Erwerbstätigkeit neu aufgenommen wurde

## Anhang 2; Bestätigung für den Bezug von Betreuungsgutscheinen

Bitte füllen Sie die Bestätigung vollständig aus und lassen Sie diese vom Anbieter unterzeichnen. Die Bestätigung ist zusammen mit dem Antragsformular bei der Gemeinde einzureichen.

Anbieter:	PLZ, Ort:
Kontaktperson:	Tel.-Nr.:

### Personalien der Erziehungsberechtigten, welche im gleichen Haushalt leben

Wenn ein betreutes Kind nur mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so ist dies anzugeben

	Person 1	Person 2
Name:		
Vorname:		
Adresse		
PLZ, Ort:		
Geburtsdatum:		

### Betreuungsumfang → pro Kind bitte eine Bestätigung ausfüllen

Angaben zum Kind		Tage	Ganzer Tag mit Essen	Halber Tag mit Essen	Halber Tag ohne Essen	Mittagsbetreuung	Frühnachmittagsbetreuung	Spätnachmittagsbetreuung
Name:		MO						
Vorname:		DI						
Geb. am		MI						
		DO						
		FR						

### Auszahlung:

Die Betreuungsgutscheine können monatlich von den Anbietern der Gemeinde Oftringen in Rechnung gestellt werden. Dazu ist eine Kopie der Rechnung an die Erziehungsberechtigten beizulegen.

### Meldepflicht und Einverständniserklärung:

Der Anbieter muss jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung oder das Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche bei den Sozialen Diensten Oftringen melden. Mit der Unterschrift bestätigt der Anbieter, dass diese Bestätigung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bereits eine vertragliche Betreuungsvereinbarung mit der gesuchstellenden Familie bestehen.

### Der Anbieter:

Ort und Datum

Unterschrift